

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 51. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bekannt gemacht !

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bernkastel-Schloßberg,
Az.: 11021-HA.2.3**

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Bernkastel das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bernkastel-Schloßberg

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Bernkastel

Flur 5

die Flurst.-Nrn. 20/23, 24/1, 24/2, 25, 26, 30, 34, 36, 37, 38, 39/1, 41, 42, 44/4, 102, 103, 105/1, 108/1, 116/1, 119/4, 119/5, 136/1, 140/3, 142, 155/2, 155/3, 165/1, 165/4, 165/5, 165/6, 165/7, 165/8, 169/3, 172/2, 172/7, 172/8, 194/2, 212/1, 220/1, 229/1, 231, 238, 244/2, 246/1, 249/1, 251, 252/4, 253/3, 254/1, 257/1, 263/1, 271/1, 330/4, 416/4, 417/4, 417/5, 420/1, 420/3, 435/1, 436/1, 438/1, 440/1, 444/1, 447/1, 447/2, 449/2, 449/3, 453/1, 454/6, 454/7, 464/2, 464/6, 464/7, 464/8, 464/10, 468/2, 468/3, 468/4, 470/1, 472, 480/1, 486/1, 487/1, 488, 497, 503/2, 504/1, 505, 508/1, 512/1, 516/1, 518, 523/1, 529/1, 530/1, 533, 534/1, 540/2, 540/3, 542/1, 551/1, 557/1, 558/1, 560, 561, 562, 565, 566, 571/1, 581, 582, 585, 588, 590/1, 595/1, 597, 599, 600/1, 607, 608, 612/2, 612/3, 613/1, 626/1, 627/1, 627/2, 627/3, 629, 630/2, 632/2, 632/4, 637/3, 637/4, 637/5, 638/1, 638/2, 638/3, 638/5, 646, 954/1, 955/2, 955/4, 956/9, 1303/466, 1310/568, 1311/568, 1377/498, 1378/498, 1379/498, 1380/549, 1381/549, 1431/579, 1453/612, 1482/545, 1493/637, 1494/637, 1495/637, 1496/637, 1497/637, 1499/637, 1500/637, 1501/647, 1509/637, 1510/637, 1514/637, 1516/637, 1517/637, 1519/637, 1520/637, 1567/32, 1595/577, 1596/577, 1622/98, 1643/563, 1644/578, 1651/442, 1654/213, 1690/100, 1691/235, 1706/40, 1707/40, 1714/268, 1774/648, 1802/471, 1956/141, 1957/141, 1965/29, 1966/28, 1993/191, 1994/191, 2016/583, 2017/584, 2018/590, 2019/590, 2034/576, 2035/576, 2068/637, 2077/253, 2094/546, 2095/546, 2158/239, 2179/637, 2211/637, 2212/637, 2300/166, 2301/167, 2316/206, 2317/200, 2318/200, 2319/208, 2342/270,

2343/250, 2358/590, 2376/504, 2385/31, 2386/31, 2389/437, 2390/437, 2482/627, 2483/627, 2484/637, 2489/269, 2512/637, 2530/645, 2575/567, 2593/262, 2621/232, 2624/456, 2630/240, 2631/240, 2715/637, 2745/189, 2756/233, 2775/330, 2779/637, 2792/637,

Flur 6

die Flurst.-Nrn. 263/6, 263/7, 263/23, 263/26, 263/34, 1301/263

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung
Bernkastel-Schloßberg”**

Ihr Sitz ist in Bernkastel-Kues, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –

Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

**der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues,
Gestade 18 , 54470 Bernkastel-Kues**

**dem Stadtbürgermeister der Stadt Bernkastel-Kues, Herrn Wolfgang Port,
Mandatstr. 1, 54470 Bernkastel-Kues**

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von ca. 20,5 ha. Das Untersuchungsgebiet der Projektbezogenen Untersuchung mit einer Fläche von ca. 16 ha wird aus kulturhistorischen, touristischen und landesplanerischen Gründen im südlichen Bereich um eine Waldfläche und eine als Ausgleichsfläche ausgewiesene ehemalige Rebfläche mit zusammen ca. 4 ha erweitert. Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens wurden in der Aufklärungsversammlung über die Einbeziehung dieser Flächen informiert.

Das Verfahrensgebiet umfasst die noch nicht bereinigten weinbaulich genutzten Grundstücke südlich der Stadt Bernkastel-Kues zwischen der Burg Landshut und der Bundesstraße B 53, die als Ausgleichsfläche der Stadt Bernkastel-Kues ausgewiesenen ehemaligen Rebflächen hinter der Burg sowie die Waldflächen bis zur Jugendherberge.

Die Rebflächen gehören zur Einzellage „Schloßberg“ und zur Großlage „Kurfürstlay“.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der Gebietskarte ersichtlich.

Die Stadt Bernkastel-Kues hat beim DLR Mosel aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.11.2004 Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, die Stadt Bernkastel-Kues sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 23.11.2011 in einer Aufklärungsversammlung in Bernkastel-Kues eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen sowie
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Für die Weinbauflächen im Bereich der „Burg Landshut“ wurde eine projektbezogene Untersuchung erarbeitet. Bei der Bestandsaufnahme wurden erhebliche agrarstrukturelle Mängel festgestellt, vor allem die klein parzellierte Besitzstruktur, die unzureichende wegemäßige Erschließung und die fehlenden maschinellen Bewirtschaftungsmöglichkeiten.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bernkastel-Kues weist die Flächen des Untersuchungsgebietes als erhaltenswerte Flächen für den Weinbau aus. In seiner Fortschreibung wurden die Flächen östlich der „Burg Landshut“ als Ausgleichsflächen ausgewiesen.

Die südlich der Stadt Bernkastel gelegenen Rebflächen prägen das Erscheinungsbild der Stadt in hohem Maße. Der Erhalt der WeinKulturLandschaft ist daher eine der Hauptaufgaben des Flurbereinigungsverfahrens.

In den letzten Jahren sind bereits ca. 5 ha Rebflächen aufgegeben worden. Dies betraf insbesondere die Feldlage „Hinter der Burg“ sowie die Flächen im Bereich der St. Anna-Kapelle und oberhalb des Auffahrtsweges zur Burg Landshut. Die noch bestockte Rebfläche hat eine Größe von ca. 7,3 ha.

Ein weiterer Rückgang der Rebflächen kann nur unterbunden werden, wenn die Erschließungssituation optimiert und die Flächen für eine maschinelle Bewirtschaftung hergerichtet werden.

Neben einer wegemäßigen Erschließung kommen in Teilen des Untersuchungsgebietes auch die Anlage von Monorackbahnen und Raupenmechanisierungssystemen (RMS) mit Schienen in Frage. Bei der Erschließung der Rebflächen mit Monorackbahnen und ggf. Umstellung auf andere Erziehungsarten ist eine Arbeits- und Kostensenkung im Weinbau bis zu 35 % möglich. Gleichzeitig dient die Umstellung der Anlagen der Vermeidung von Wassererosion. Durch die Installation von Schienensystemen für eine RMS-Bewirtschaftung könnten die Rebflächen zukünftig maschinell bewirtschaftet werden.

Einige Trockenmauern in den Rebflächen sind tlw. eingestürzt und müssten neu aufgebaut werden. Ein erheblicher Teil der Stützmauern an den vorhandenen Erschließungswegen ist sanierungsbedürftig.

Der Erhalt einer zusammenhängenden Weinbaufläche ist auch als Lebensraum für wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten von großer Bedeutung. Bei der Neugestaltung der Grundstücke werden die bestehenden Pachtverhältnisse beachtet.

Neben der Arrondierung der Wirtschaftsflächen und der Beseitigung der agrarstrukturellen Nachteile sollen durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren auch weitere landespflegerische Maßnahmen ausgeführt oder vorbereitet werden. Dadurch wird eine umfassende Landentwicklung zur Erhaltung der WeinKulturLandschaft Mosel unterstützt.

Landespflegerische Ziele sind u. a. die Sicherung und Erweiterung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen (Felsflächen, Vernetzungsstrukturen), die Instandsetzung von Trockenmauern sowie die Offenhaltung der ehemals genutzten Rebanlagen durch eine mögliche Beweidung.

Der Erhalt der Kulturlandschaft soll unter anderem durch die Erstellung eines Nutzungskonzepts für die künftig nicht mehr weinbaulich genutzten Grundstücke gesichert werden.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren unterstützt im Rahmen des Flächenmanagements die Stadt (und ggf. andere Maßnahmenträger) durch die Ausweisung von Ausgleichsflächen.

Eine touristische Nutzung des Hangs ist von erheblichem Interesse für die Stadt Bernkastel-Kues und die ganze Mosel-Region. Das touristische und wirtschaftliche Potential der Weinkulturlandschaft wird durch die Unterstützung bei der Umsetzung des Tourismuskonzeptes der Verbandsgemeinde ebenfalls gestärkt.

Das Vermessungs- und Katasteramt hält den vorhandenen Katasternachweis, insbesondere im Bereich der Urvermessung, für nicht geeignet, nach Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens als Nachweis der rechtmäßigen neuen Grenzen zu dienen. Eine Neuvermessung des Verfahrensgebietes ist notwendig.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen. Angesichts der definierten Entwicklungs- und Planungsziele wird das Verfahren als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Satz 1 FlurbG eingeleitet.

Das Verfahrensgebiet ist so begrenzt, dass die mit der Bodenordnung angestrebten Ziele möglichst umfassend erreicht werden können.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung und damit auch des Be-

sitzübergangs würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche Nachteile bedeuten, weil die angestrebten agrarstrukturellen Verbesserungen und die daraus resultierenden Kostenvorteile erst verzögert eintreten würden. Im Hinblick auf den großen Kostendruck der Weinbaubetriebe und den hohen Anpassungsbedarf im Weinbau müssen jedoch diese betriebswirtschaftlichen Verbesserungen so schnell wie möglich erreicht werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung des Weinbaus und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in Weinbau ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, den 12.12.2011

Im Auftrag

gez. Johannes Pick